NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Unterlage TOP 7 /38. Sitzung des NBG

Beschlussvorlage

Möglichkeiten der Besetzung einer Sachverständigengruppe nach § 35 Geologiedatengesetz und weiteres Vorgehen des NBG in Sachen Akten- und Dateneinsicht bei der BGE

Datum: 06.05.2020

Eingebracht von: Klaus Brunsmeier, Magdalena Scheck-Wenderoth, Miranda Schreurs

Hintergrund

Der am 23. April 2020 vom Bundestag beschlossene Entwurf der Bundesregierung für ein Geologiedatengesetz (GeolDG) weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht nach § 8 Standortauswahlgesetz (StandAG) eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche Daten einsehen und bewerten soll. Dabei handelt es sich um Daten, die der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) übermittelt wurden, die allerdings noch nicht oder generell nicht öffentlich bereitgestellt werden.

Die Ausgestaltung und Besetzung dieser Sachverständigengruppe mit bis zu fünf Personen oder Institutionen, die dann jeweils eine Person entsenden würden, obliegt dem NBG, das die Besetzung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit angekündigt hat. Dies könnte in Form der Veröffentlichung einer Liste von möglichen Sachverständigen vor deren Beauftragung zur Diskussion oder durch einen öffentlichen Aufruf für Vorschläge erfolgen. Unklar ist bisher die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe aus dem Haushalt des NBG. Der Zeitplan für die Besetzung und den Beginn der Tätigkeit der Sachverständigengruppe ist knapp, da zum einen nach aktuellem Stand weiterhin davon ausgegangen werden muss, dass der Zwischenbericht Teilgebiete im September 2020 veröffentlicht werden wird und zum anderen zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, wann genau das GeolDG in Kraft treten wird. Im Hinblick auf die Transparenz sollten aber bereits vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete die bei der BGE vorhandenen, aber nicht veröffentlichten geologischen Daten geprüft werden. Die Arbeit der Sachverständigengruppe wird dabei nicht mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete enden, da auch danach noch Daten ins Verfahren einfließen werden, die nicht öffentlich bereitgestellt werden.

Mögliches Vorgehen und weitere Schritte

1. Der Haushalt des NBG beim Umweltbundesamt muss entsprechend des zusätzlichen finanziellen Bedarfes durch die Sachverständigengruppe aufgestockt werden. Dies sollte zeitnah auf den Weg gebracht werden, damit der Haushalt für 2021 ausreichende Mittel bereithält. Eine Abschätzung dieser zusätzlichen Kosten wurde von der Geschäftsstelle erarbeitet, siehe Anlage 1.

2. Das NBG sollte ab Juni bis September 2020 (erwarteter Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete) sein Recht auf Akten- und Dateneinsicht sowohl über sein Recht nach StandAG als auch mit der Sachverständigengruppe nach GeolDG wahrnehmen.
3. Das NBG sollte, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, zunächst zwei Mitglieder des Gremiums und eine/n Mitarbeitende/n der Geschäftsstelle mit der unmittelbaren Aufnahme der Einsichtnahme bei der BGE beauftragen. Diese sollen hauptsächlich den Umfang der zu bewertenden Daten abschätzen und damit die Arbeit der Sachverständigengruppe vorbereiten. Magdalena Scheck-Wenderoth hat sich bereiterklärt, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des NBG, diese Aufgabe zu übernehmen. Klaus Brunsmeier würde dies übernehmen, wenn kein anderes Mitglied des NBG Interesse hat. Die Gruppe von NBG und Geschäftsstelle wird dabei von einer/m Sachverständigen begleitet werden (siehe 4.).
4. Für die Besetzung der Sachverständigengruppe wird ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen: Benennung der 1. Person/Institution zum 1. Juni, der 2. Person/Institution zum 1. Juli, der 3. Person/Institution zum 1. August, der 4. Person/Institution zum 1. September und der 5. Person/Institution zum 1. Oktober 2020. Dieses Vorgehen ermöglicht zum einen eine sorgfältige Auswahl der Sachverständigen und zum anderen ein möglichst schnelles Erreichen der Arbeitsfähigkeit der Gruppe. Wenn die zu beauftragenden Personen bekannt sind, wäre die Vergabe eines Auftrages innerhalb von einem Monat möglich.
5. Aufgrund der Erfahrungen der Schweiz bei der Endlagersuche wird empfohlen, eine Person der Sachverständigengruppe aus der Schweiz zu gewinnen.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag der Geschäftsstelle (GS) für eine vorübergehende Akteneinsicht von NBG und GS bei der BGE

Anlage 2: Abschätzung für zusätzliche Kosten für das NBG infolge von § 35 GeolDG und resultierender zusätzlicher Haushaltsbedarf